

Schätzung des vollendeten Gebäudes

Nach Bauvollendung ist das Gebäude bei der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich mit dem Formular «Schätzungsgesuch» zur Schätzung anzumelden. Die Bauzeitversicherung erlischt mit der definitiven Schätzung.

Hinweise für Architekten und Generalunternehmer

Gemäss § 16 der Vollzugsbestimmungen für die GVZ (GebVV; einzusehen über www.gvz.ch) hat der/die Gebäudeeigentümer/-in den Schätzungsorganen bei Neu- und Umbauten die aktuellen Baupläne und die Baukostenabrechnung (BKP 2 und BKP 3 auf drei Stellen detailliert) zur Verfügung zu stellen. Auf das Schätzungsgesuch kann erst nach Bauvollendung und nach Eingang der Baupläne und der Bauabrechnung eingetreten werden.

Bei komplexen Objekten sind die folgenden Baukosten mit den dazugehörigen Honoraren (Architekt und Ingenieure) in der Bauabrechnung separat auszuweisen:

Technische Ausrüstung:

- Heizungsanlagen (Heizzentrale, Wärmeverteilung)
- Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen (Zentrale, Kanalnetz, kontrollierte Lüftung, Wärmerückgewinnung, Kühlräume mit Anlagen in kollektiven Haushaltungen)
- Elektroanlagen (Gebäudeleitsysteme, Notstrom- und Netzersatz-, Brandmelde-, Photovoltaikanlagen)
- Sanitäranlagen (Sprinkleranlagen und Löscheinrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen für die Hauswasserversorgung, Solaranlagen, Küchen- und Wäschereieinrichtungen in kollektiven Haushaltungen)
- Transportanlagen (Personen- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Fassadenreinigungsanlagen)

Besondere Einbauten:

- Mieter- und Pächtereinbauten, wenn deren Versicherungswert CHF 100'000.– übersteigt
- Einbauten von Stockwerkeigentümern, wenn deren Versicherungswert gegenüber dem mittleren Ausbaustandard CHF 100'000.– übersteigt
- fest montierte Bestuhlungen in Theater-, Kino- und Sportgebäuden